

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 137 Absatz 3 SGB V i.V.m. Teil B Abschnitt 3 der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Auf Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V wird das IQTIG beauftragt, sämtliche für das Institut nach § 137a SGB V in Teil B – Besonderer Teil Abschnitt 3 der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (nachfolgend Teil B Abschnitt 3 MD-QK-RL) adressierten Aufgaben zu übernehmen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Teil B Abschnitt 3 MD-QK-RL regelt gemäß § 3 Satz 2 lit. e Teil A die Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen an ein gestuftes System von Notfallstrukturen, die von den Krankenhäusern gemäß der Richtlinie nach § 136c Absatz 4 SGB V zu erfüllen sind. Die Kontrolle der Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Teil A auf der Grundlage von Anhaltspunkten oder als Stichprobenprüfung erfolgen.

Im Zusammenhang mit den jährlichen Stichprobenprüfungen werden dem Institut nach § 137a SGB V Aufgaben übertragen. Diese umfassen:

- a) die richtlinienbezogene Ermittlung der Grundgesamtheit gemäß § 32 Absatz 2 Teil B Abschnitt 3 MD-QK-RL,
- b) die Bereinigung der Grundgesamtheit auf Basis der Meldungen der beauftragenden Stelle zu den Ergebnissen der anhaltspunktbezogenen Kontrollen und der Stichprobenprüfungen gemäß § 32 Absatz 3 Teil B in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Teil B
- c) die richtlinienbezogene Stichprobenziehung gemäß § 32 Absatz 4 und
- d) die Information der beauftragenden Stelle über die Ergebnisse der Ziehung gemäß § 32 Absatz 5 Teil B
- e) die Definition des Formats der technischen Ausgestaltung der in der Richtlinie festgelegten Inhalte und Vorgaben für die Übermittlung der Daten durch die Krankenkassen sowie die damit verbundene Kommunikation mit den beteiligten Akteuren. Bei der Umsetzung der Aufgaben a) bis d) sind die nach Abschnitt 3 Teil B der Richtlinie genannten Fristen zu beachten.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken